



Ministrantenverband München und Freising

Wahlordnung

Stand

20. September 2025

Inhalt

Abschnitt I Geltungsbereich	3
§ 1 Geltungsbereich	3
Abschnitt II Wahlausschuss Diözesanebene.....	3
§ 2 Einrichtung.....	3
§ 3 Zusammensetzung.....	3
§ 4 Aufgaben.....	4
§ 5 Amtszeit.....	4
Abschnitt III Wahl zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand sowie zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung	4
§ 6 Vorbereitung der Wahl	4
§ 7 Durchführung der Wahl	5
§ 8 Abwahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes sowie der ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung	6
Abschnitt IV Wahl zur hauptamtlichen geistlichen Verbandsleitung.....	6
§ 9 Vorbereitung der Wahl zur hauptamtlichen geistlichen Verbandsleitung	6
§ 10 Durchführung der Wahl	6
§ 11 Abwahl.....	7
Abschnitt V Wahlausschuss der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung.....	7
§ 12 Einrichtung	7
§ 13 Zusammensetzung	7
§ 14 Aufgaben.....	7
§ 15 Amtszeit	7
Abschnitt VI Wahl zur Pfarreigruppenleitung bzw. Mittleren Ebene Leitung	8
§ 16 Durchführung der Wahl.....	8
§ 17 Abwahl der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung.....	9
Abschnitt VII Sonstige Wahlen.....	9
§ 18 Sonstige Wahlen.....	9

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen.....	9
§ 19 Auslegung der Wahlordnung	9
§ 20 Anfechtung	9
§ 21 Änderung der Wahlordnung.....	10
§ 22 Inkrafttreten	10

Abschnitt I Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Wahlordnung gilt für diese Organe und Gremien des Ministrantenverband München und Freising in der Erzdiözese München und Freising, soweit diese keine eigene Wahlordnung erlassen haben:
1. Diözesanversammlung
 2. Diözesanvorstand
 3. Diözesane Arbeitskreise
 4. Mittlere Ebene Versammlungen
 5. Pfarreiversammlungen
 6. Sonstige Wahlen i. S. d. Abschnitt 7 dieser Wahlordnung
- (2) Die Wahlordnung ist vom Diözesanvorstand des Ministrantenverband München und Freising nach jeder Änderung der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Abschnitt II Wahlausschuss Diözesanebene

§2 Einrichtung

Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein.

§3 Zusammensetzung

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen und soll geschlechtergerecht besetzt sein.
- (2) Zu den vier gewählten, stimmberechtigten Wahlausschussmitgliedern bestimmt der Diözesanvorstand aus seinen Reihen eine beratende Begleitung hinzu.
- (3) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat:innen des betreffenden Wahlverfahrens angehören.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n.

§4 Aufgaben

- (1) Der Wahlausschuss macht Wahlen unter Einhaltung der entsprechenden Fristen bekannt.
- (2) Er bemüht sich um geeignete Kandidat:innen für die zu besetzenden Ämter.
- (3) Er führt bei Wahlen zu hauptamtlichen Mitgliedern des Diözesanvorstandes Gespräche mit der Jugendamtsleitung, dem Erzbischöflichem Ordinariat und ggf. mit dem Erzbischof der Erzdiözese München und Freising.
- (4) Der Wahlausschuss nimmt an den Bewerbungsgesprächen teil und leitet diese.
- (5) Er bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (6) Er erstellt das Wahlprotokoll, unterzeichnet dieses und trägt Sorge für dessen fristgerechte Versendung. Die Protokollführung und -versendung kann per Delegation übertragen werden.

§5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor Ende der Amtszeit aus, so ist unverzüglich, spätestens, aber auf der folgenden ordentlichen Diözesanversammlung, das Amt wieder nachzubesetzen.
- (2) Am Ende der Amtszeit muss der Wahlausschuss mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des einrichtenden Organs entlastet werden.

Abschnitt III Wahl zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand sowie zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung

§6 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes bzw. die Nachwahl von Mitgliedern des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes sowie zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Die Mitglieder des Ministrantenverband München und Freising können bis drei Wochen vor der Diözesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.
- (3) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und der aktuelle Sachstand werden bis spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung den Mitgliedern der Diözesanversammlung durch den Wahlausschuss (zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen) mitgeteilt.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der vorgeschlagenen Kandidaten fest.

§7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit ab und stellt die Aufgaben des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes oder der ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung vor.
- (3) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe des Ablaufs und der Bekanntgabe der Kandidat:innen.
- (4) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter in jedem Falle noch einmal eröffnet. Die bereits gefundenen Kandidat:innen sind automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (5) Nach Schließung der Vorschlagsliste werden die vorgeschlagenen Personen befragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (6) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- (7) Die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß §5 Abs. 2-4 der Satzung haben das Recht, an den:die Kandidat:in Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Wahlleitung. Die Kandidat:innen-Vorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidat:innen statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig.
- (8) Zu allen Kandidierenden findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidierenden. Die Aussprache ist auf die kandidierende Person beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (9) Darauf eröffnet der Wahlausschuss die Wahl. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (10) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (11) Ein:e Kandidat:in ist dann gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten auf sich vereint. Erhalten mehrere Kandidat:innen für ein Amt die erforderliche Mehrheit, so gelten die Kandidat:innen mit den meisten erhaltenen Stimmen, entsprechend der Anzahl der verfügbaren Plätze, als gewählt. Erhält bei mehreren Kandidat:innen für ein Amt keine:r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Dies gilt auch, wenn im ersten Wahlgang nicht alle verfügbaren Plätze belegt wurden. Hier findet eine Stichwahl zwischen allen Nichtgewählten statt. Bei Stimmengleichheit zwischen gewählten Kandidat:innen findet eine Stichwahl statt, sofern noch

Plätze verfügbar sind. Vor einer Stichwahl kann eine erneute Personalbefragung und/oder Personaldebatte beantragt werden.

- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die Wahlleitung verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (13) Lehnt eine Gewählte:r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.

§8 Abwahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes sowie der ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung

- (1) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes können auf Antrag mit mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder von der Diözesanversammlung abgewählt werden.

Abschnitt IV Wahl zur hauptamtlichen geistlichen Verbandsleitung

§9 Vorbereitung der Wahl zur hauptamtlichen geistlichen Verbandsleitung

- (1) Die Wahl der geistlichen Verbandsleitung wird baldmöglichst nach Bekanntwerden des Ausscheidungstermins und rechtzeitig vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Die Mitglieder des Ministrantenverband München und Freising können bis drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einreichen.
- (3) Parallel dazu schreibt das Erzbischöfliche Ordinariat die Stelle öffentlich aus. Bewerbungsgespräche finden in Anwesenheit von Wahlausschuss und Diözesanvorstand statt. Die von diesem Gremium ausgewählten Personen gelten als vorgeschlagene Kandidat:innen für die Wahl bei der Diözesanversammlung.
- (4) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und die vorgeschlagenen Kandidat:innen aus den Bewerbungsgesprächen werden bis spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung den Mitgliedern der Diözesanversammlung durch den Wahlausschuss (zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen) mitgeteilt.
- (5) Der Wahlausschuss holt das Einverständnis des Erzbischofs oder der zuständigen Person für die Kandidatur ein.

§10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet.
- (2) Vor dem Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit ab und stellt die Aufgaben des:der geistlichen Verbandsleitung vor.
- (3) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Bekanntgabe der Kandidat:innen.
- (4) Zu Beginn der Wahl kann die Vorschlagsliste nicht nochmals eröffnet

werden.

- (5) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- (6) Zu Vorstellung, Personalbefragung, Personaldebatte, Abstimmungsverfahren, Feststellung des Wahlergebnisses und zum Protokoll werden auf die Vorschriften bezüglich der Wahlen zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand verwiesen, die entsprechend Wahlordnung §7 gelten.

§11 Abwahl

- (1) Der:Die geistliche Verbandsleiterin des Ministrantenverband München und Freising kann auf Antrag mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung abgewählt werden
- (2) Im Falle einer Abwahl leitet der Diözesanvorstand diesen Beschluss an den Erzbischof von München und Freising oder die zuständige Person weiter.

Abschnitt V Wahlausschuss der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung

§12 Einrichtung

- (1) Die Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung soll einen Wahlausschuss einrichten.
- (2) Sofern kein Wahlausschuss gewählt ist, muss durch die Versammlung eine unabhängige Wahlleitung bestimmt werden. Diese übernimmt für die Dauer der Versammlung die Rolle des Wahlausschusses.

§13 Zusammensetzung

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen.
- (2) Zu den vier gewählten, stimmberechtigten Wahlausschussmitgliedern bestimmt die Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung aus seinen Reihen eine beratende Begleitung hinzu.
- (3) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat:innen des betreffenden Wahlverfahrens angehören.

§14 Aufgaben

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlen bekannt.
- (2) Er bemüht sich um geeignete Kandidat:innen für die zu besetzenden Ämter.
- (3) Er bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor Ende der Amtszeit aus, so ist unverzüglich, spätestens aber auf der folgenden ordentlichen Versammlung das Amt wieder nach zu besetzen.
- (2) Am Ende der Amtszeit muss der Wahlausschuss mit mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, des einrichtenden Organs

entlastet werden

Abschnitt VI Wahl zur Pfarreigruppenleitung bzw. Mittleren Ebene Leitung

§16 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss die Aufgaben der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung vor.
- (3) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe des Ablaufs..
- (4) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter eröffnet. Bereits gefundene Kandidat:innen sind automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung.
- (5) Nach Schließung der Vorschlagsliste werden die vorgeschlagenen Personen befragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (6) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Kandidat:innen fest.
- (7) Die Kandidat:in hat das Recht, sich persönlich vorzustellen. Die Mitglieder der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung haben das Recht, an die Kandidat:in Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Wahlleitung. Die Kandidatenvorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidat:innen statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig.
- (8) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat:innen. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidat:in beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (9) Darauf eröffnet die Wahlleitung die Wahl. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (10) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (11) Ein:e Kandidat:in ist dann gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmenberechtigten auf sich vereint. Erhalten mehrere Kandidat:innen für ein Amt die erforderliche Mehrheit, so gelten die Kandidat:innen mit den meisten erhaltenen Stimmen, entsprechend der Anzahl der verfügbaren Plätze, als gewählt. Erhält bei mehreren Kandidat:innen für ein Amt keine:r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidat:innen, die die

meisten Stimmen erhalten haben, statt. Dies gilt auch, wenn im ersten Wahlgang nicht alle verfügbaren Plätze belegt wurden. Hier findet eine Stichwahl zwischen allen Nichtgewählten statt. Bei Stimmengleichheit zwischen gewählten Kandidat:innen findet eine Stichwahl statt, sofern noch Plätze verfügbar sind. Vor einer Stichwahl kann eine erneute Personalbefragung und/oder Personaldebatte beantragt werden.

- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die Wahlleitung verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (13) Lehnt eine Gewählte:r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.

§17 Abwahl der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung

- (1) Die Mitglieder der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung können auf Antrag mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung abgewählt werden.

Abschnitt VII Sonstige Wahlen

§18 Sonstige Wahlen

- (1) Sonstige Wahlen finden, soweit nichts anderes bestimmt, analog Wahlordnung §7 sinngemäß Anwendung.
- (2) Sonstige Wahlen werden durch die Leitung der jeweiligen Ebene geleitet. Diese können die Wahlleitung auch an Dritte delegieren.
- (3) Bei sonstigen Wahlen finden Personaldebatten auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des entsprechenden Gremiums statt.
- (4) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und keine Gegenrede stattfindet (Verfahren entsprechend einem Geschäftsordnungsantrag).

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§19 Auslegung der Wahlordnung

Tauchen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung der Wahlordnung auf, so entscheidet der Wahlausschuss.

§20 Anfechtung

- (1) Wahlen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Textform gegenüber dem jeweiligen Wahlausschuss und der jeweiligen Leitung der Ebene angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

- (3) Der betroffene Wahlausschuss nimmt zur Anfechtung Stellung.
- (4) Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die entsprechende Versammlung.
Tagt die Versammlung auf der jeweiligen Ebene nicht mehr, so entscheidet der Diözesanvorstand. Er gibt der anfechtenden Person die Entscheidung in Textform bekannt.
- (5) Ist die Wahl wirksam angefochten, hat der Wahlausschuss eine neue Wahl durchzuführen.

§21 Änderung der Wahlordnung

- (1) Änderungen der Wahlordnung können durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Wahlordnung sind mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§22 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung, beschlossen auf der Diözesanversammlung am xx.xx.xxxx, tritt mit der Diözesansatzung des Ministrantenverband München und Freising, beschlossen am xx.xx.xxxx und der Geschäftsordnung des Ministrantenverband München und Freising, beschlossen am xx.xx.xxxx, am xx.xx.xxxx in Kraft.